

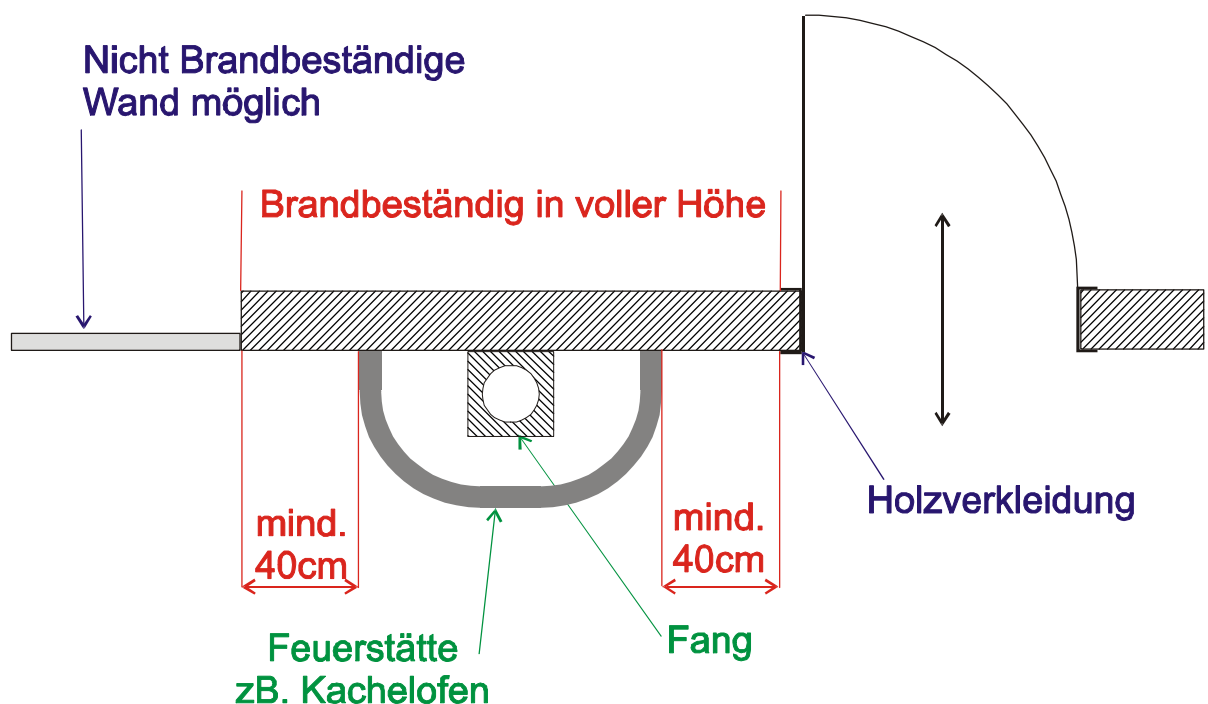
# Der Heizwinkel

## § 59 Abs. 5 Steiermärkisches Baugesetz „Lage von Feuerstätten, Heizräumen“

Die Wände im Bereich von Feuerstätten sind unabhängig von der Nennheizleistung in voller Höhe der Wand und in einer Breite von mindestens 40 cm nach beiden Seiten über die Feuerstätte hinaus **brandbeständig EI 90** auszuführen (Heizwinkel).

Anmerkung zu Abs. 5:

Auf die Ausbildung eines derartigen brandbeständigen „Heizwinkels“ ist insbesondere bei nicht tragenden Wänden besonders zu achten. Siehe hierzu auch nachstehende Abbildung:



Im Stmk. Baugesetz 2011 ist der Heizwinkel nicht mehr vorgesehen.  
Es gelten jetzt die Bestimmungen aus den **OIB** Richtlinien.  
Grundsätzlich gelten jetzt die Angaben und Zulassungen der Hersteller.  
Im Zweifelsfalle und bei Altanlagen kann der Heizwinkel angewendet werden. Es muss jedoch dazu ein begründetes Gutachten durch einen Sachverständigen (z.B. Rauchfangkehrermeister) erstellt werden.

Als Hilfe kann auf Technische Richtlinie und Vorschrift  
**TRVB H 105 86 Feuerstätten für feste Brennstoffe**  
Zurückgegriffen werden.

